Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1962/9/25 M3/62

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.09.1962

Norm

MSchG §3 Abs2

Rechtssatz

Die Vorlage schriftlicher Bestätigungen zum Beweis der Verkehrsdurchsetzung eines Zeichens ist nicht grundsätzlich unzulässig. Der Gegenbeweis des Nichtbestehens einer solchen Verkehrsgeltung kann auch durch ein Gutachten der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft geführt werden.

Veröff: PBl 1963,177 = ÖBl 1963,103

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PGH0002:1962:RS0105282

Dokumentnummer

JJR_19620925_PGH0002_00000M00003_6200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at